**Anspruch auf Elektrorollstuhl:**

Das BSG hat entschieden, dass ein Behinderter Anspruch auf Versorgung mit einem Elektrorollstuhl hat, wenn er ohne diesen nur mit Hilfe einer Begleitperson in der Lage ist, den Nahbereich der Wohnung mit einem vorhandenen Aktivrollstuhl zu erreichen (BSG, Urteil vom 12.08.2009, Az. B 3 KR 8/08 R).

Der Elektrorollstuhl dient dann dem Ziel, dem Behinderten eine selbständigere Lebensführung zu ermöglichen, indem sein Bewegungsspielraum im Nahbereich der Wohnung durch die Unabhängigkeit von fremder Schiebehilfe spürbar erweitert wird.